

## 7 Wohnung & Hausrat

### 7.1 Ehewohnung

Die bisherige Ehewohnung soll unabhängig davon, in wessen Eigentum sie steht oder wer Mieter ist, der Person zugewiesen werden, die sie dringender benötigt. Meist wird die Wohnung dem Teil zugewiesen, bei dem die Kinder hauptsächlich wohnen.

Handelt es sich bei der Ehewohnung um Immobilieneigentum eines oder beider Eheleute, könnte das Gericht, wenn sich keine einvernehmliche Regelung erzielen lässt, die Übertragung des Eigentums vom einen auf den anderen Teil anordnen, allenfalls auch ein Nutzungsrecht (Miete, Wohnrecht) an dem im Eigentum des anderen Teiles stehenden Objekt einräumen.

Allerdings sind gerichtliche Zuweisungen die Ausnahme; in der Regel können sich die Eheleute einigen. In Anbetracht der hohen Wohnungskosten und der Kreditbelastungen kommt es aber häufig vor, dass sich keiner der Eheleute die Immobilie leisten kann. Hier sollte man genau überlegen, was unter Berücksichtigung aller Umstände (laufender Kosten, Wohnsitzwechsel für Kinder etc.) vernünftig und nachhaltig ist.

### 7.2 Hausrat

Bei der Aufteilung des Hausrats sind die Eheleute frei von gesetzlichen Vorgaben. In der Regel behält man das, was man vom eigenen Geld gekauft bzw. in die Ehe eingebracht hat. Was während der Ehe gemeinsam (zB Möbel, Deko) angeschafft wurde, sollte je nach Bedarf und Wert aufgeteilt werden.